



## **Gemeinderat Fällanden**

### **Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 10. Juni 2025**

0.0.1.1 Gemeindeordnung 110  
Gemeindeordnung; Entwurf Totalrevision 2025; Anpassungen aufgrund des Vorprüfungsberichts des Gemeindeamts Zürich

IDG-Status:	nicht öffentlich gemäss § 23 Abs. 2 IDG (Interessenabwägung/Schutz eines überwiegenden öffentlichen Interesses/Meinungsbildung)	Medienmitteilung <input type="checkbox"/>
		Website <input type="checkbox"/>

#### **Ausgangslage**

Mit Beschluss-Nr. 80 vom 6. Mai 2025 hat der Gemeinderat den Entwurf der neuen Gemeindeordnung zuhanden der Vorprüfung durch das Gemeindeamt Kanton Zürich verabschiedet. Dieser Vorprüfungsbericht liegt nun vor. Nachdem einige Anpassungen bereits aufgrund erster Vorabklärungen und nach dem Vernehmlassungsverfahren erfolgten, beinhaltet der kantonale Vorprüfungsbericht vom 26. Mai 2025 nun lediglich noch drei formaljuristische Anpassungen, die in der provisorischen Vorprüfung im Februar 2025 noch nicht erwähnt worden waren.

#### *Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse (Gemeinderat)*

In Art. 26 Ziff. 7 wird dem Gemeinderat die Kompetenz für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen für Gegenstände erteilt, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. In dieser Aufzählung fehlt die «Urne». Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist Art. 26 Ziff. 7 deshalb wie folgt zu formulieren: «Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Stimmberechtigten oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.»

#### *Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse (Gemeinderat)*

Wird die Bestimmung der Anzahl Mitglieder des Wahlbüros in der GO auf den Gemeinderat übertragen, legt dieser deren Anzahl fest. Diese Kompetenz ist nicht übertragbar (vgl. § 14 Abs. 2 GPR). Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist die Kompetenz zur Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros deshalb nicht in Abs. 2, sondern in Abs. 1 von Art. 27 aufzuführen.

#### *Art. 34 Rechtsetzungsbefugnisse (Schulpflege)*

In Art. 34 Ziff. 6 wird der Schulpflege die Kompetenz für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen für Gegenstände in ihrem Aufgabenbereich erteilt, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. In dieser Aufzählung fehlt die «Urne». Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist Art. 34 Ziff. 6 deshalb wie folgt zu formulieren: «weitere Reglemente, die nicht in die Kompetenz der Stimmberechtigten oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.»

Zudem empfiehlt das Gemeindeamt Kanton Zürich, die totalrevidierte Gemeindeordnung bereits direkt nach der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 zur Genehmigung durch den Regierungsrat einzureichen und die Rechtskraftbescheinigung nach Erhalt unmittelbar nachzuliefern. So kann das Genehmigungsverfahren beschleunigt werden und die Genehmigung durch den Regierungsrat allenfalls noch vor dem Inkrafttreten am 1. Dezember 2025 erfolgen. Andernfalls erfolgt die Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend.

### **Erwägungen**

Da es sich bei den drei Anmerkungen im Vorprüfungsbericht vom 26. Mai 2025 lediglich um formaljuristische Anpassungen handelt, die keine politischen Auswirkungen haben, die jedoch für eine vorbehaltlose Genehmigung massgebend sind, können diese ohne weitere Diskussion in den Revisionsentwurf übernommen werden.

### **Beschluss**

1. Der Revisionsentwurf für die neue Gemeindeordnung wird gemäss dem Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts Kanton Zürich angepasst.
2. Die vorliegende Synopse – Version vom 27. Mai 2025 – mit den Erläuterungen/Kommentar zuhanden der Urnenabstimmung wird gutgeheissen und den Stimmberechtigten in der Aktenaufgabe für die Urnenabstimmung vom 28. September 2025 zur Verfügung gestellt.
3. Die Gemeindeschreiberin wird beauftragt, dem Gemeinderat an der Sitzung vom 24. Juni 2025 den Antrag zur Anordnung der Urnenabstimmung und zur Verabschiedung des Beleuchtenden Berichts für die Urnenabstimmung vom 28. September 2025 vorzulegen.

### **Mitteilung durch Protokollauszug**

- Akten (elektronisch ohne Unterschrift im CMI-Geschäft)

### **Mitteilung per E-Mail**

- Gemeindeschreiberin
- Stabsstelle Projekte

Für richtigen Protokollauszug:

Leta Bezzola Moser, Protokollführerin

Versand: 13. Juni 2025